



Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 10 vom 25.06.2007, Seite 192 - 197

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie der Universität Ulm vom 19. Juni 2007

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission für Geistesund Kulturwissenschaften nach § 15 Abs. 6 LHG in seiner Sitzung am 14.06.2007 die nachstehende Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 19.06.2007 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich (§ 1 Rahmenordnung)
- § 2 Studiengang, Akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)
- § 6 Modulprüfungen, Fristen (§ 6 Rahmenordnung)
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)
- § 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 12 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16a Rahmenordnung)
- § 13 Mündliche Modulprüfungen (§ 16b Rahmenordnung)
- § 14 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 15 Bewertung der Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Bachelorstudiengang Philosophie

- § 17 Ziele des Studiengangs Philosophie
- § 18 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit in Philosophie

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetztes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 Rahmenordnung)

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelorstudiengang Philosophie.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Studiengang, Akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)

An der Universität Ulm wird der Studiengang Philosophie mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Bachelorstudiengang Philosophie beginnt im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

§ 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)

Die Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Philosophie besteht aus der mündlichen Modulteilprüfung "Vorlesung Einführung in die Philosophie" aus dem Modul "Einführung in die Philosophie" mit einem Volumen von 4 LP.

§ 6 Modulprüfungen, Fristen (§ 6 Rahmenordnung)

(1) Das Volumen der Modul(teil-)prüfungen richtet sich nach der folgenden Zuordnungstabelle:

Modul(teil-)prüfungen	Leistungspunkte (LP)
30minütige mündliche (Orientierungs-)Prüfung	4
Teilnahme und Referat oder Klausur	4
Teilnahme und Referat und schriftliche Hausarbeit	6
Teilnahme und Referat schriftliche Hausarbeit (vertieft)	10
Kolloquium (50minütige mündliche Prüfung)	10
BA-Abschlussarbeit	12

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)

Im Bachelorstudiengang Philosophie können Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Einverständnis der Geschäftsführung des Humboldt-Studienzentrums (HSZ) und des Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich aus insgesamt drei hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern sowie einem Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigte habilitierte Mitglieder und den wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission für Geistes- und Kulturwissenschaften bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen
- Seminare
- Übungen

§ 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Für die schriftlichen Prüfungen und die Wiederholungstermine gelten die Regelungen des § 13 Abs. 1 Rahmenordnung.

§ 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Der Fachprüfungsausschuss entscheidet, welche Studiengänge verwandt sind.

§ 12 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16a Rahmenordnung)

- (1) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einfließen, sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten, der Habilitierter sein muss.
- (2) Schriftliche Modul(teil-)prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. In den Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
 - Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfungskandidat seine Befähigung zu gründlicher und selbständiger wissenschaftlicher Beschäftigung mit einem Problem der Philosophie nachweisen. Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat in Absprache mit einem Prüfer nach § 6 Abs. 1 Rahmenordnung, der sich damit zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. Der Zeitpunkt der Themenstellung ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal vergeben werden. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen

- als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Über den Verlauf von Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an das Studiensekretariat weiterzugeben.

§ 13 Mündliche Modulprüfungen (§ 16b Rahmenordnung)

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 50 Minuten.

§ 14 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel eine Vertiefung einer Hauptseminararbeit darstellt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein praxisorientiertes Problem aus dem Studiengang Philosophie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Der Fachprüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen verlängern.
- (3) Das Modul "Bachelorarbeit und Kolloquium" hat ein Volumen von insgesamt 22 LP. Es enthält das Kolloquium "Vertiefung systematischer Zusammenhänge in der Philosophie in ihrer Geschichte und Gegenwart". Hierbei soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, bezüglich von vier zu vereinbarenden Themenbereichen eine systematisch und methodisch vertiefte Problemeinsicht sprachlich-argumentativ vermitteln zu vermag. Im Rahmen des Moduls "Bachelorarbeit und Kolloquium" werden für das Kolloquium 10 LP vergeben und für die Bachelorarbeit 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit soll im Laufe des dritten Studienjahres angefertigt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Prüfer gemäß § 16c Abs. 2 Satz 1 Rahmenordnung, beurteilt. Wird die Bachelorarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt, so wird aus beiden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Bachelorarbeit von einem Gutachter mit mindestens "ausreichend" (4,0), vom zweiten Gutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, entscheidet ein dritter Gutachter über die endgültige Bewertung. Den dritten Gutachter bestellt der Fachprüfungsausschuss.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen.

§ 15 Bewertung der Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) Die Module gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 fließen in ihrer Bewertung in die Gesamtnote ein.
- (2) Werden mehr Wahlpflichtmodule als vorgeschrieben erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein. Wird mit einem Modul bereits die Mindestanzahl an Leistungspunkten erreicht, können keine weiteren Module bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

(1) Modul(teil-)prüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind nur die Prüfungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Folgesemester abzulegen.

II. Bachelorstudiengang Philosophie

§ 17 Ziele des Studiengangs Philosophie

- (1) Die Philosophie beschäftigt sich seit der Antike mit den Grundfragen, was wir wissen können und wie wir handeln sollen. Aufgabe der Philosophie ist es daher, begründetes Grundlagen- und Methodenwissen auszuarbeiten und ethisches Orientierungswissen anzubieten. Da philosophische Probleme prinzipiell überall auftreten, in den Fachwissenschaften wie in lebensweltlichen Zusammenhängen, ist Philosophie inter- und transdisziplinär. Philosophische Probleme beziehen sich auf die Klärung von Grundbegriffen, die Analyse von erkenntnistheoretischen, methodologischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Wissenschaften, und die Begründung wissenschaftlichen Wissens und ethischer Normen, die mit der Anwendung wissenschaftlichen Wissens und der Lebensführung verbunden sind. Philosophie fragt dabei seit ihren Anfängen auch dort nach Begründungen, wo sich alltägliche und wissenschaftliche Auffassungen mit Überzeugungen und als Wissen ausgegebenen Meinungen zufrieden geben.
- (2) Das Bachelorstudium soll dazu befähigen, relevante Fragestellungen und Probleme der in Abs. 1 geschilderten Art zu erkennen, selbstständig sachgerecht darzustellen, mit philosophischen und wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. Hierzu wird im Lehrangebot ein umfassendes Basiswissen über philosophische Grundlagenprobleme und philosophische und wissenschaftliche Arbeitsmethoden vermittelt.

§ 18 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (2) Folgende Module sind im Bachelorstudium zu absolvieren:
 - 1. Einführung in die Philosophie (mind. 18 LP)
 - 2. Geschichte der Philosophie (mind. 12 LP)
 - 3. Theoretische Philosophie (mind. 10 LP)
 - 4. Praktische Philosophie (mind. 10 LP)

- 5. Vertiefung Theoretische Philosophie <u>oder</u> Vertiefung Praktische Philosophie mit mind. ie 20 LP
- 6. Interdisziplinäre Philosophie (mind. 4 LP)
- 7. Ein Nebenfach aus Modulen eines Studiengangs der Universität Ulm (mind. 60 LP). Für das Erbringen der Module des Nebenfachs gilt die für diesen Studiengang jeweils gültige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung.
- 8. Schlüsselqualifikationen (mind. 24 LP). Bis zu 12 LP dürfen durch Veranstaltungen aus den Bereichen "Philosophie", "Kulturanthropologie" oder "Geschichte der Wissenschaften" ersetzt werden. Für die Anerkennung der Schlüsselqualifikation ist der Fachprüfungsausschuss zuständig.
- 9. Bachelorarbeit und Kolloquium (22 LP)
- (3) Der erfolgreich absolvierte Essay-Kurs ist Bestandteil des Moduls "Praktische Philosophie".
- (4) Das Modulhandbuch legt fest, welche Module als Wahlpflichtmodule belegt werden können.

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1-4 erfolgreich absolviert hat und insgesamt mindestens 120 LP aus Modulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Philosophie erworben hat.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis über die Kenntnisse von mindestens zwei Fremdsprachen, davon eine Englisch oder Latein, erbringt, die der Allgemeinen Hochschulreife entsprechen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2007/2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie der Universität, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 18. August 2003, Nr. 14, Seite 136-154 außer Kraft.

Ulm, 19. Juni 2007

gez.

Professor Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident -